

# Newsletter-11-2025

08.12.2025

## **1. Berlin: Gebührenbescheide für Sammelunterkünfte mit Widerspruch angreifen: Jahresfrist!**

Wie hier schon oft berichtet, hatte das Land Berlin bis zum 31.12.2024 keine Rechtsgrundlage für eine Gebührenerhebung zur Kostenbeteiligung an Geflüchtetenunterkunft-Kosten. Dennoch wurden unter Sozialsenator:innen der CDU, Die LINKE, SPD Gebühren erhoben – das SG Berlin hat dazu bereits mehrfach festgestellt, dass diese Praxis rechtswidrig war. Dennoch wird munter weitergemacht (dazu: [newsletter 08-2025](#)).

Seit dem 01.01.2025 gilt nun die [UntGebO](#) als Gebührenverordnung und nun muss pro Person monatlich 763 EUR gezahlt werden. Als die Verordnung in Kraft trat hatten die Betroffenen in Berlin in der Regel zwischen 2,5 und 10 qm Fläche zur Verfügung, so dass Quadratmeter-Preise von 76,30 EUR bis 305,20 EUR für ein Bett in einer Sammelunterkunft verlangt werden.

Aus meiner Sicht sind die Gebührenbescheide erfolgversprechend angreifbar, wobei es sich um neue Rechtsfragen zum Berliner Recht handelt und daher niemand sicher sagen kann, wie die Gerichte diese Fragen bewerten werden.

**Die Betroffenen sollten möglichst alle (auch die, deren Gebühren von Sozialleistungen abgedeckt werden) Widerspruch erheben + Ermäßigung beantragen + Härteantrag stellen!** Selbstzahler:innen sollten zusätzlich noch die Aussetzung der Vollziehung beantragen, da der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und somit auch bei laufendem Widerspruchsverfahren weiter Mahnungen rausgehen. Ein Muster findet sich hier: [Musterschreiben gegen Gebührenbescheide](#). Mit den Mahnungen sind Mahngebührenerhebungen verbunden – auch dagegen sollten alle Betroffenen Widerspruch erheben (auch hier gilt die Jahresfrist); Muster hier: [Musterwiderspruchs gegen Mahngebührenbescheide](#). Für Betroffene, die Bürgergeld beziehen, hier eine Vorlage für ein Schreiben an das Jobcenter: [Muster Forderungsübergang](#). Bürgergeldempfangende sind gesetzlich verpflichtet, ihre Hilfbedürftigkeit so gering wie möglich zu halten, so dass Widerspruch, Ermäßigungs- und Härtefallantrag eine gesetzliche Pflicht ist – gleichzeitig geht aber auch der Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren gem. § 33 SGB II gesetzlich auf das Jobcenter über, so dass eigentlich das Jobcenter selbst die Verfahren gegen das Land Berlin führen muss!

Das VG Berlin hat bereits festgestellt, dass die Gebührenbescheide eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung enthalten – damit gilt für Widersprüche die Jahresfrist (VG Berlin, PKH-Beschluss vom 26.11.2025 – [VG 29 K 440/25](#)). Es kann also noch gegen alle Gebührenbescheide wirksam Widerspruch erhoben werden!

Bei aller rechtlicher Unsicherheit erscheint es ermutigend, dass sich auch das Land Berlin, vertreten durch das LAF, unsicher ist, ob das, was es da tut, rechtmäßig sein kann. In einem ersten Eilverfahren hat das Land Berlin nämlich die Vollziehung der Gebühren freiwillig ausgesetzt, bevor das Verwaltungsgericht einen Eilbeschluss machen konnte. Das zeigt, dass das Land Berlin einen für die Antragstellenden positiven Eilbeschluss fürchtet, was wiederum heißt, dass sie selbst mit der realistischen Möglichkeit rechnen, dass das VG Berlin die Gebühren für rechtswidrig hält.

Am 03.12.2025 habe ich für eine 5-köpfige Familie (Einkommen aus Arbeit des Ehemannes und Vaters + Kindergeld) eine Normenkontrollklage vor dem OVG Berlin-Brandenburg erhoben. Ziel einer solchen Klage ist, dass die Verordnung selbst für unwirksam erklärt wird. Wenn diese Klage also Erfolg hat, dann wird die UntGebO Gegenstandslos und alle erlassenen Gebührenbescheide werden spätestens dann rechtswidrig. **Um sich die Chance auf eine Erstattung der Gebührenzahlungen zu erhalten, sollten daher alle Betroffenen in der Jahresfrist Widerspruch erheben!**

## 2. Zwangsverpartnerung: Auch Überprüfungsanträge können erfolgreich sein

Am 19.10.2022 hatte das BVerfG entschieden, dass § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG verfassungswidrig ist. Gemeint war die Regelung zur „Zwangsverpartnerung“, wonach allen Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften nur noch die Bedarfsstufe 2 statt 1 gewährt wurde. Das BVerfG hatte damals erklärt, dass alle, die wirksam Widerspruch und Klage erhoben hatten, auf jeden Fall Nachzahlungen erhalten müssen. Für alle, bei denen die Bescheide bestandskräftig geworden waren, sollte die BVerfG-Entscheidung keine Wirkung entfalten.

Einige Gerichte haben daraus geschlossen, dass Überprüfungsanträge in diesen Fällen unzulässig seien. Andere hielten zwar die Überprüfungsanträge für zulässig, meinten aber, dass diese aussichtslos seien, weil das BVerfG erklärt habe, dass die angegriffenen bestandskräftigen Bescheide rechtmäßig seien.

Nun hat das SG Gießen nochmals klargestellt, dass selbstverständlich auch hier Überprüfungsanträge zulässig sind. Die verfassungswidrige Norm muss dabei zwar angewendet werden, darf und muss aber natürlich gerichtlich voll überprüft werden. Das SG Gießen gab dem Überprüfungsantrag statt, weil die „Zwangsverpartnerung“ auch gegen Europarecht verstößt (SG Gießen vom 26.09.2025 – [S 30 AY 1/25](#)).

## 3. Die Arbeit wird nicht weniger – also stellen wir uns gut auf 😊

Wie schon oft im newsletter erwähnt: der Wind wird rauer – gesellschaftlich aber auch in der Justiz. Der Kampf um Zugang zum Recht und um Durchsetzung fundamentaler Rechte für alle Menschen wird nicht einfacher werden. Daher nochmal eine Erinnerung, wogegen auf jeden Fall immer vorgegangen werden kann und soll:

- a) Alle Bescheide nach § 1a AsylbLG sind angreifbar! b) Alle Grundleistungs-Bescheide nach § 3 AsylbLG sind angreifbar (Behörden gewähren zu niedrige Bedarfssätze, Wartezeit von 36 Monaten für Zugang zu Analogleistungen dürfte verfassungswidrig zu lang sein); c) Alle Leistungsausschlüsse nach § 1 Abs. 4 AsylbLG sind angreifbar! d) Alle Verpflichtungen zu Arbeitsgelegenheiten gegen den Willen der Betroffenen und alles darauf gründenden Sanktionen sind angreifbar! e) Alle Ablehnungen von medizinisch notwendigen Behandlungen, Heil- und Hilfsmitteln, Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG und/oder § 100 SGB IX sind angreifbar! f) Wer am 26.2.2024 schon 18 Monate in Deutschland war, hat Anspruch auf Analogleistungen (§ 20 AsylbLG), Überprüfungsanträge können noch bis 31.12.2025 gestellt werden! g) Leistungsausschlüsse gegen EU-Bürger:innen nach SGB II und XII sind angreifbar!

So, wie wir der Normalisierung von „brauner Soße“ im Alltag, in der Politik entgegentreten müssen, so müssen wir auch eine Normalisierung der Entrechtung von Ausländer:innen und anderen Gruppen, die nicht ins rechtsextreme Weltbild passen, verhindern. Dazu braucht es Rechtsanwält:innen! Daher auch nochmal die Erinnerung: Rechtsanwält:innen Eures Vertrauens können nur wirtschaftlich überleben, wenn nicht nur die super komplexen Fälle an sie abgegeben werden, sondern auch und gerade die (vermeintlich) einfachen Standardfälle.



## Spendenaufrufe



JUMEN e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für den Schutz der Grund- und Menschenrechte in Deutschland engagiert. Darunter verstehen wir ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben frei von Gewalt und Diskriminierung. Denn auch in Deutschland werden Menschen in ihren Grund- und Menschenrechten verletzt. Das betrifft zahlreiche Themen, zum Beispiel den Zugang zu Bildung und Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter, Rassismus, Rechte von Geflüchteten, den Zugang zu angemessenem Wohnraum oder Versammlungsfreiheit.

Uns ist wichtig, dass wir eine Menschenrechtsorganisation sind, die sich unabhängig und überparteilich für alle Menschen einsetzt, deren Rechte fundamental verletzt werden.

Spenden und/oder Fördermitgliedschaft:  
<https://jumen.org/spenden-foerdern/>

---

## Tacheles e.V.

Der Kampf für soziale Gerechtigkeit braucht Eure Unterstützung!  
Während die Politik daran arbeitet, den Ärmsten das Leben immer schwerer zu machen und das Klima für Armutsbetroffene kälter wird, bemüht sich der Verein Tacheles unermüdlich, Menschen in Not eine Stimme zu geben und tritt für ihre Rechte ein.

Neben ganz praktischer Beratungsarbeit und Aufklärung über sozialrechtliche Ansprüche, mischt sich Tacheles auch aktiv ein. Aktuell veröffentlichte Tacheles eine umfangreiche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im SGB II. Damit wurde eine Arbeit geleistet, die viel beachtet wird.  
Das Team steckt viel Ehrenamt und Herzblut, bis zur Selbstausbeutung in die Arbeit des Vereins.

Spenden:  
<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/verein/spenden.html>

---



### Mitglied werden!

<https://www.sozialgerichtstag.de/mitmachen/mitgliedschaft/>

Der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. ist ein interdisziplinärer Fachverband, dem Richterinnen und Richter (auch ehrenamtliche), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rentenberaterinnen und Rentenberater, Verfahrensbevollmächtigte von Verbänden, Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Angehörige der Rechtswissenschaft, Medizinische Sachverständige und Entscheidungsträger aus der Gesetzgebung angehören. Jede Person, die an sozialgerichtlichen Verfahren in irgendeiner Weise beteiligt ist und Interesse an der Fortentwicklung des Sozialrechts hat, ist als Mitglied willkommen.